

Kanzlei für Arbeitsrecht in Heidelberg
Herr Rechtsanwalt
Tobias Theiß
Kaiserstraße 11a
69115 Heidelberg

Gerard-Mortier-Platz 3
44793 Bochum

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Telefon: 0234 97064 0
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
Internet: www.anwaltsinstitut.de

08.01.2025

Bescheinigung für das Selbststudium zur Vorlage nach § 15 Abs. 4 FAO

Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass Sie mit dem vom Deutschen Anwaltsinstitut e.V. - Fachinstitut für Arbeitsrecht - bereitgestellten Selbststudiumskurs (Lernzeit 2,50 Stunde(n))

Kündigungsschutz für GmbH-Geschäftsführer (014819)

Referent(en):

Dr. Thomas Rothballe
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

ein Selbststudium absolviert und am 08.06.2024 die anschließende Lernerfolgskontrolle bestanden haben. Die Lernerfolgskontrolle wurde einschließlich der Musterlösung von o. g. Referent(en) in der Form eines Multiple-Choice-Tests fachlich erstellt. Die Auswertung erfolgt elektronisch nach Maßgabe der Musterlösung.



Dr. Katja Mihm
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin),
Fachanwältin für Arbeitsrecht, Mediatorin,
Geschäftsführerin

Anlage: Lernerfolgskontrolle (Vorlage gem. § 15 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 FAO)

Online-Vortrag Selbststudium: Kündigungsschutz für GmbH-Geschäftsführer

Lernerfolgskontrolle für: Tobias Theiß

Frage 1

Kann die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes für Geschäftsführer vereinbart werden?

- Nein, weil Geschäftsführer keinen Kündigungsschutz genießen.
- Nein, da ansonsten die Gesellschafterversammlung nicht mehr frei in ihrer Abberufungsentscheidung ist.
- Das wäre sinnlos, da das Kündigungsschutzgesetz doch keine Anwendung findet.
- Ja, da die Vertragsfreiheit insoweit nicht beschränkt ist. ✓

Die richtige Antwort ist: Ja, da die Vertragsfreiheit insoweit nicht beschränkt ist.

Frage 2

Auf welche Person(en) kommt es für den Beginn der Kündigungserklärungsfrist nach § 626 Abs. 2 BGB bei der Kündigung eines Geschäftsführers an.

- Auf den betroffenen Geschäftsführer selbst.
- Auf irgendeinen Mitarbeiter des Unternehmens.
- Auf die anderen Geschäftsführer.
- Auf die Mitglieder der Gesellschafterversammlung. ✓

Die richtige Antwort ist: Auf die Mitglieder der Gesellschafterversammlung.

Frage 3

Welche Wirkung hat die Entlastung eines Geschäftsführers durch die Gesellschafterversammlung?

- Ausschluss von Schadensersatzansprüchen, soweit die Gesellschafterversammlung die Umstände bei Beschlussfassung kannte oder bei sorgfältiger Prüfung hätte kennen können. ✓
- Das hängt vom Willen der Gesellschafterversammlung ab.
- Keine.
- Umfassender und uneingeschränkter Verzicht auf alle Rechte und Pflichten aus dem Geschäftsführerdienstverhältnis.

Die richtige Antwort ist: Ausschluss von Schadensersatzansprüchen, soweit die Gesellschafterversammlung die Umstände bei Beschlussfassung kannte oder bei sorgfältiger Prüfung hätte kennen können.

Frage 4

Dürfen Aufklärungsmaßnahmen ergriffen werden, ohne dass die Zweiwochenfrist beginnt.

- Nein, man kann auch nach der Kündigungserklärung aufklären.
- Nein, da ansonsten eine Verzögerung eintritt.
- Ja, man darf solange aufklären, wie man will. Erst danach beginnt die Zweiwochenfrist.
- Ja, wenn diese aus der ex-ante Sicht des Dienstberechtigten für eine gründliche Aufklärung notwendig ist und ohne Verzögerung erfolgte. ✓

Die richtige Antwort ist: Ja, wenn diese aus der ex-ante Sicht des Dienstberechtigten für eine gründliche Aufklärung notwendig ist und ohne Verzögerung erfolgte.

Frage 5

Kann die Gesellschaft einen abberufenen Geschäftsführer eine Tätigkeit unterhalb der Geschäftsführung zuweisen?

- Das hängt vom Willen des Arbeitgebers ab.
- Das kommt auf den Abberufungsgrund an.
- Nein, das der Anstellungsvertrag nur eine Tätigkeit als Geschäftsführer vorsieht. ✓
- Ja, da der Geschäftsführer ansonsten nicht arbeiten müsste.

Die richtige Antwort ist: Nein, das der Anstellungsvertrag nur eine Tätigkeit als Geschäftsführer vorsieht.

Frage 6

Ist die konkrete Ausgestaltung des Geschäftsführerdienstverhältnis für die Anwendbarkeit des KSchG relevant?

- Auch dies wurde noch nicht entschieden.
- Nein, da § 14 Abs. 1 Nr. 1 KSchG eine negative Fiktion enthält.
- Ja, es bedarf immer einer Einzelfallbetrachtung.
- Nur dann, wenn durch unzulässige Weisungen gegen das gesetzliche Leitbild verstoßen wird. ✗

Die richtige Antwort ist: Nein, da § 14 Abs. 1 Nr. 1 KSchG eine negative Fiktion enthält.

Frage 7

Genießt ein Geschäftsführer Kündigungsschutz, wenn er auf Basis eines Arbeitsvertrags mit einem Dritten als Geschäftsführer tätig wird?

- Nein, da Geschäftsführer eben keinen Kündigungsschutz genießen.
- Ja, da er bei der Anstellungsgesellschaft nicht Geschäftsführer ist. ✓
- Ja, da Geschäftsführer doch immer Kündigungsschutz genießen.
- Nein, da es ansonsten vom Zufall abhängen würde, ob ein Geschäftsführer Kündigungsschutz genießt.

Die richtige Antwort ist: Ja, da er bei der Anstellungsgesellschaft nicht Geschäftsführer ist.

Frage 8

Sind Koppelungsklauseln auch in Zukunft bedenkenlos zu empfehlen?

- Ja, da die Rechtsprechung des BGH zu den Koppelungsklauseln schon mehrere Jahrzehnte alt ist.
- Nein, da Koppelungsklauseln schon immer unwirksam waren.
- Nein, da gewichtige Stimmen von einer Unwirksamkeit aufgrund der vorzunehmenden AGB-Kontrolle ausgehen. ✓
- Ja, da ohnehin die uneingeschränkte Vertragsfreiheit gilt.

Die richtige Antwort ist: Nein, da gewichtige Stimmen von einer Unwirksamkeit aufgrund der vorzunehmenden AGB-Kontrolle ausgehen.

Frage 9

Ist der erste Abschnitt des Kündigungsschutzgesetzes (insb. die soziale Rechtfertigung) bei einer Kündigung eines Geschäftsführers während der Zeit der Bestellung anwendbar?

- Das ist noch nicht gerichtlich entschieden worden.
- Je nachdem, ob der Geschäftsführer Arbeitnehmer ist oder nicht. ✗
- Nein, wegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 KSchG.
- Ja, der Geschäftsführer ist einem Arbeitnehmer sehr ähnlich.

Die richtige Antwort ist: Nein, wegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 KSchG.

Frage 10

Wie entsteht ein ruhend gestelltes Arbeitsverhältnis?

- Indem es vom Arbeitsgericht zum Schutz des Arbeitnehmers angeordnet wird.
- Indem die Parteien ausdrücklich das Ruhen vereinbaren und zumindest keine konkludente (schriftliche) Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorsehen.
- Immer, wenn mit einem Arbeitnehmer ein Geschäftsführerdienstvertrag abgeschlossen wird. ✗
- Nie, weil ein Geschäftsführer kein (ruhender) Arbeitnehmer sein kann.

Die richtige Antwort ist: Indem die Parteien ausdrücklich das Ruhen vereinbaren und zumindest keine konkludente (schriftliche) Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorsehen.

Frage 11

Welche Vorteile bringt eine Urkundenklage durch einen Geschäftsführer nach Erhalt einer fristlosen Kündigung mit sich?

- Urkundenklagen gewinnt der Kläger immer.
- Man hat zwei mündliche Verhandlungen, in denen man den Richter überzeugen kann.
- Keine.
- Eine fristlose Kündigung eines Geschäftsführers lässt sich selten mit Urkunden belegen. Man erhält als klagender Geschäftsführer also oft ein (schnelles) Vorbehaltsurteil. ✓

Die richtige Antwort ist: Eine fristlose Kündigung eines Geschäftsführers lässt sich selten mit Urkunden belegen. Man erhält als klagender Geschäftsführer also oft ein (schnelles) Vorbehaltsurteil.

Frage 12

Wann beginnt die Zweiwochenfrist?

- Sobald die Pflichtverletzung begangen wurde.
- Sobald wirklich jeder im Unternehmen von den Pflichtverletzungen des Geschäftsführers Kenntnis erlangt hat.
- Sobald erste Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen.
- Sobald die Gesellschafterversammlung eine hinreichende Kenntnis von den wesentlichen Umständen hat. ✓

Die richtige Antwort ist: Sobald die Gesellschafterversammlung eine hinreichende Kenntnis von den wesentlichen Umständen hat.